

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. Januar

1992

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	1	Umgemeindungsurkunde der Kirchengemeinden Drevenack und Schermbeck	15
Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindepädagogenordnung) vom 17. Oktober 1991	10	Satzung für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchengemeinde Haan	15
Abrechnung 1991 über die Erträge des Pfarrstellenvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern) oder aus anderen Gründen für Zwecke der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (§ 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Finanzausgleichs und der Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 12. Januar 1990, KABI. S. 2)	12	Bestandene Besondere Prüfungen für Gemeindeprediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland im November 1991	16
Steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber ersetzten Ausgaben für Telefongespräche in der Wohnung des Arbeitnehmers	14	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen	17
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	14	Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule (STT) in Jakarta	17
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen	14	Studienfahrt des Verbandes evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland	17
Umgemeindungsurkunde der Kirchengemeinden Euskirchen und Bad Münstereifel	15	Lehrgang für Küster	17
		Aus- und Fortbildungsprogramm 1992 der Informations- und Medienstelle	18
		Personal- und sonstige Nachrichten	18
		Literaturhinweis	24

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 33670 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 19. Dezember 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF und der Zulagen-Ordnung

Vom 31. Oktober 1991

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

Die Berufsgruppen 2.40, 2.41, 2.42 und 5.3 erhalten folgende Fassung:

- „2.40 Leiter von Heimen der Altenhilfe“,
- „2.41 Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe“,

- „2,42 Mitarbeiter in Heimen der Gefährdetenhilfe“,
- „5,3 Mitarbeiterinnen im Schreibdienst“.

2. Berufsgruppe 2.11 – Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe –

Die Berufsgruppe 2.11 wird wie folgt geändert:

1. In Anmerkung 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe
9	vierjähriger Bewährung	7,5	V b
11	sechsjähriger Tätigkeit	6	IV b
13	vierjähriger Bewährung	7,5	IV b*

2. In der Anmerkung 9 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

3. Anmerkung 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- „a) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakonin nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindehelferin nach der Gemeindehelferordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindehelferin oder Jugendsekretärin nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,
- b) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagogin oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungs-Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

- b) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreterinnen entsprechend.“

3. Berufsgruppe 2.34 – Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte –

Die Berufsgruppe 2.34 erhält folgende Fassung:

„2.34 Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ^{2 3}	VII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VI b
3.	Mitarbeiter mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ^{2 3}	VI b
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁹	V c
5.	Erzieher/Krankenpfleger in der Sonderbetreuung ^{2 4}	V c
6.	Heilpädagogen in der Sonderbetreuung ^{2 5}	V c

7. Erzieher/Krankenpfleger mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung in der Sonderbetreuung^{2 3 4} V c

8. Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit^{2 3} V c

9. Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{2 3} V c

10. Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{2 3} V c

11. Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe V b

12. Mitarbeiter der Fallgruppen 6 bis 9 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen V b

13. Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe⁹ V b

14. Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{2 3} V b

15. Mitarbeiter in der Tätigkeit eines Arbeitsvorbereiters^{2 6} V b

16. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im begleitenden Dienst^{2 7} V b

17. Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 15 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen IV b

18. Mitarbeiter der Fallgruppe 16 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b⁹ IV b

19. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation^{2 3} IV b

20. Leiter von Zweigwerkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen^{2 3 8} IV b

21. Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 23^{2 3} IV b

22. Mitarbeiter der Fallgruppen 19 bis 21 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen IV a

- 23. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen^{2 3} IV a
- 24. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 26^{2 3} IV a
- 25. Mitarbeiter der Fallgruppen 23 und 24 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen III
- 26. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen^{2 3} III
- 27. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 29^{2 3} III
- 28. Mitarbeiter der Fallgruppe 26 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe II a
- 29. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen^{2 3} II a

9 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe
4	vierjähriger Tätigkeit	6	V c
13	vierjähriger Bewährung	7,5	V b
18	sechsjähriger Tätigkeit	6	IV b

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

4. Berufsgruppe 2.40 – Mitarbeiterinnen in Heimen der Altenhilfe (ausgenommen Pflegedienst) – Die Berufsgruppe 2.40 erhält folgende Fassung:

„2.40 Leiter von Heimen der Altenhilfe^{1 2}

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 15 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{2 5}	V b
2.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 4 und 5 ^{2 4 5}	V b
3.	Mitarbeiter der Fallgruppen 1 und 2 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen ³	IV b
4.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 15 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{2 5}	IV b
5.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen ^{2 5}	IV b
6.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 8 ^{2 4 5}	IV b
7.	Mitarbeiter der Fallgruppen 4 bis 6 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IV a
8.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen ^{2 5}	IV a
9.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 11 ^{2 4 5}	IV a
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	III
11.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen ^{2 5}	III
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	II a

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiter mit Tätigkeiten der Berufsgruppen 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.
- 2 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage von 30 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
- 3 Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehenen Zusatzausbildungsmaßnahme nach dem Rahmenprogramm der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte erworben. Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert; dies gilt nicht für Mitarbeiter der Fallgruppe 5.
- 4 Erzieher im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter,
 - mit staatlicher Anerkennung als Erzieher,
 - mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin,
 - mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
- 5 Heilpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachhochschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.
- 6 Arbeitsvorbereiter sind Mitarbeiter, die die Beschaffung und Umsetzung von Arbeitsaufträgen technisch und kaufmännisch zu verantworten und für einen Arbeitsvorgang mit Behinderten vorzubereiten haben.
- 7 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen (frühere) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
- 8 Eine Zweigwerkstatt für Behinderte ist eine unselbständige, räumlich getrennte Teileinrichtung einer dezentral organisierten Werkstatt für Behinderte. Sie ist zu unterscheiden von einer Abteilung einer Werkstatt für Behinderte.

Anmerkungen:

- 1 Heime der Altenhilfe im Sinne dieser Berufsgruppe sind:
 - a) Altenheime als Einrichtungen der Altenhilfe mit oder ohne Pflegestation zur Betreuung und Versorgung alter Menschen;
 - b) Altenpflegeheime/Altenkrankenheime als Einrichtungen der Altenhilfe zur Versorgung chronisch Kranker und pflegebedürftiger alter Menschen;

- c) Altenzentren als mehrgliedrige Einrichtungen der Altenhilfe (im Sinne von a bis b): Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime und/oder Altenkrankeheime.
- 2 Diese Mitarbeiter erhalten eine Zulage von monatlich 67 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
- 3 Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
- 4 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist auch ein Mitarbeiter eingruppiert, dem zugleich die Pflegedienstleitung übertragen ist.
- 5 Als Leiter von Heimen der Altenhilfe werden nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert:
- a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakon nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindeglieder nach der Gemeindegliederordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindeglieder oder Jugendsekretär nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,
- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.
- Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.“
- 5. Berufsgruppe 2.41 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte –**
Die Berufsgruppe 2.41 erhält folgende Fassung:
„2.41 Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe^{1 2}
- | Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal | Verg.Gr. |
|------------|--|----------|
| 1. | Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe ³ | IX b |
| 2. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX b | IX a |
| 3. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe | VIII |
| 4. | Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung ^{3 4} | VIII |
| 5. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII | VII |
| 6. | Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit ³ | VII |
| 7. | Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit ^{3 5} | VII |
| 8. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen | VI b |
| 9. | Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit ^{3 6 7} | V c |
| 10. | Heilpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit ^{3 8} | V c |
| 11. | Erzieherinnen und Krankenschwestern mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{3 6 9} | V c |
| 12. | Mitarbeiterinnen mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 9, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Gruppen von Behinderten ausdrücklich übertragen worden ist ³ | V c |
| 13. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe | V b |
| 14. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 10 bis 12 nach einjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen ¹³ | V b |
| 15. | Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit ^{3 10} | V b |
| 16. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b ¹³ | IV b |
| 17. | Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{3 10 11} | IV b |
| 18. | Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen, die die Arbeit mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Verg.Gr. Vb zu koordinieren haben ^{3 10 13} | IV b |
| 19. | Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 23 und 24 ^{3 12} | IV b |
| 20. | Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 15 Mitarbeiterinnen im betreuenden Dienst ^{3 12} | IV b |
| 21. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 17, 19 und 20 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen | IV a |
| 22. | Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 26 und 27 ^{3 12} | IV a |
| 23. | Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 15 Mitarbeiterinnen im betreuenden Dienst ^{3 12} | IV a |
| 24. | Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen ^{3 12} | IV a |
| 25. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 22 bis 24 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen | III |
| 26. | Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens 40 Mitarbeiterinnen im betreuenden Dienst ^{3 12} | III |
| 27. | Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen ^{3 12} | III |
| 28. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 26 und 27 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen | II a |
- Anmerkungen:**
- 1 Mitarbeiterinnen, die in Heimen der Behindertenhilfe überwiegend Aufgaben im Pflegedienst wahrnehmen, sind nach den maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung eingruppiert; dabei sind Mitarbeiterinnen in einer anderen mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulbildung als der einer Krankenschwestern wie Krankenschwestern eingruppiert. Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten der Berufsgruppen 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.

- 2 Heime der Behindertenhilfe sind Heime, die der Förderung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig behinderten Jugendlichen oder Erwachsenen dienen. Zu den Heimen der Behindertenhilfe zählen auch die Sonderkrankenhäuser für Behinderte, die mit einem solchen Heim eine strukturelle Einheit bilden.
- 3 Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Zulage von 120 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
- 4 Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.
- 5 Heilerziehungspflegerinnen mit einer abgeschlossenen Ausbildung ohne vorgeschriebenes Anerkennungsjahr werden nach einjähriger praktischer Tätigkeit den Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt.
- 6 Erzieherinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen
 - mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin,
 - mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin,
 - mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
- 7 Heilerziehungspflegerinnen sind solche mit staatlicher Anerkennung.
- 8 Heilpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.
- 9 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Behindertenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 10 Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen gleich. Ferner stehen ihnen (frühere) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
- 11 Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 300 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Spezialausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht:
 - a) heilpädagogische Ausbildung,
 - b) sozialtherapeutische Ausbildung,
 - c) sozialpsychiatrische Ausbildung.
- 12 Als Leiterinnen von Heimen nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind eingruppiert:
 - a) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakonin nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindehelferin nach der Gemeindehelferordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindehelferin oder Jugendsekretärin nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,
 - b) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagogin oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungs-Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzungen der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreterinnen entsprechend.
- 13 Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe
14	vierjähriger Bewährung	7,5	V b
16	sechsjähriger Tätigkeit	6	IV b
18	vierjähriger Bewährung	7,5	IV b

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.*

6. Berufsgruppe 2.42 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe –

Die Berufsgruppe 2.42 erhält folgende Fassung:

„2.42 Mitarbeiter in Heimen der Gefährdetenhilfe^{1 2}

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiter in Heimen der Gefährdetenhilfe ³	IX b
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX b	IX a
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII
4.	Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung ^{3 4}	VIII
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VII
6.	Erzieher/Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit ⁵	V c
7.	Heilpädagogen mit entsprechender Tätigkeit ⁶	V c
8.	Erzieher/Krankenpfleger mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{5 7}	V c
9.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	V b
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 und 8 nach einjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen ¹¹	V b
11.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in entsprechender Tätigkeit ^{3 9}	V b
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b ¹¹	IV b
13.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{3 9 10}	IV b
14.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 18 und 19 ³	IV b
15.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen ^{3 8}	IV b
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 13 bis 15 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IV a
17.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 21 und 22 ³	IV a
18.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe als therapeutische Einrichtungen für Suchtkranke mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens sechs Mitarbeitern im Therapiebereich ^{3 8}	IV a
19.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen ^{3 8}	IV a
20.	Mitarbeiter der Fallgruppen 17 bis 19 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	III
21.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen ^{3 8}	III

22. Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe als therapeutische Einrichtungen für Suchtkranke mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens neun Mitarbeitern im Therapiebereich^{3 8}

III

23. Mitarbeiter der Fallgruppen 21 und 22 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen

II a

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiter, die in Heimen der Gefährdetenhilfe überwiegend Aufgaben im Pflegedienst wahrnehmen, sind nach den maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung eingruppiert. Mitarbeiter mit Tätigkeiten der Berufsgruppen 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.
- 2 Heime der Gefährdetenhilfe sind Heime für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes.
- 3 Mitarbeiter in der Gefährdetenhilfe erhalten eine monatliche Zulage von 120 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
- 4 Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.
- 5 Erzieher im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter
 - mit staatlicher Anerkennung als Erzieher,
 - mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin,
 - mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
- 6 Heilpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.
- 7 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Gefährdetenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 8 Als Leiter von Einrichtungen nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind eingruppiert:
 - a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakon nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindehelfer nach der Gemeindehelferordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindehelfer oder Jugendsekretär nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen.
 - b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
 Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.
Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.
- 9 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
- 10 Eine abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 300 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Spezialausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht:
 - a) heilpädagogische Ausbildung,
 - b) sozialtherapeutische Ausbildung,
 - c) sozialpsychiatrische Ausbildung.
- 11 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe
10	vierjähriger Bewährung	7,5	V b
12	sechsjähriger Tätigkeit	6	IV b

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.⁴

7. Berufsgruppe 4.3 – Techniker –

Die Berufsgruppe 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Techniker

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit ^{1 2}	VI b
2.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind ^{1 2 3}	VI b
3.	Mitarbeiter der Fallgruppen 1 nach fünfjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe	V c
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe	V c
5.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind ^{1 2}	V c
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe	V b
7.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind und schwierige Aufgaben erfüllen ^{1 2 6}	V b
8.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung ^{1 4}	V a
9.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung ^{1 4}	IV b
10.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IV a
11.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 9 heraushebt ^{1 4 5}	IV a
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III
13.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 11 heraushebt ^{1 4 5}	III
14.	Mitarbeiter der Fallgruppe 13 nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	II a
15.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung, erheblich aus der Fallgruppe 13 heraushebt ^{1 4 6}	II a

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiter die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden ebenfalls nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.
- 2 Unter „staatlich geprüften Technikern“ im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Mitarbeiter zu verstehen, die
 - a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 27. April

1964 und 18. Januar 1973 – GMBI. 1964 S. 347 und 1973 S. 158) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker“ oder „Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder

- b) einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/ihrer Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin“ erworben haben.
- 3 Der Umfang der selbständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er mindestens ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- 4 Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigt, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.
- 5 „Besondere Leistungen“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und entsprechende praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt sowie örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
- 6 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe
7	sechsjähriger Bewährung	7,5	V b
15	zehnjähriger Bewährung	8	II a

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

8. Berufsgruppe 4.4 – Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen –

Die Berufsgruppe 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen^{1 2}

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden	X
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr. X	IX b
3.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen ohne Ausbildung mit schwieriger Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden	IX b
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr. IX b	IX a
5.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung	VIII
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII	VII
7.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung	VII

- 8. Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen^{3 7} VII
- 9. Verwalter kleiner Friedhöfe⁵ VII
- 10. Mitarbeiter der Fallgruppen 7 bis 9 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe VI b
- 11. Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Meister in der Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 8, oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen^{3 7} VI b
- 12. Gärtnermeister mit entsprechender Tätigkeit (z. B. als Verwalter mittlerer Friedhöfe)^{3 5 7} VI b
- 13. Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe V c
- 14. Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe V c
- 15. Meister mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VI b, Fallgruppe 11, oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind^{3 4 7} V c
- 16. Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Fallgruppe 12 herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt sind^{3 4 7} V c
- 17. Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind^{3 4 7} V c
- 18. Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern größerer Friedhöfe^{3 5 7} V c
- 19. Mitarbeiter der Fallgruppe 15 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe V b
- 20. Mitarbeiter der Fallgruppen 16 bis 18 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen V b
- 21. Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Fallgruppen 15, 16 oder 17 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmen einzusetzen und zu beaufsichtigen haben^{3 6 7} V b
- 22. Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern großer Friedhöfe^{3 5 6 7} V b

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst – eingruppiert.
- 2 Leiter von Landwirtschafts- und Weinbaubetrieben werden nach den Bestimmungen des Teils II Abschn. E Unterabschnitt II (Angestellte im Gar-

tenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau) der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert.

- 3 a) Gärtnormeister sind Mitarbeiter, die diese Bezeichnung nach den geltenden Ausbildungsordnungen führen dürften, nachdem sie die Gärtnormeisterprüfung vor einem entsprechenden Prüfungsausschuß bestanden haben.
- b) Meister können – anders als Handwerks- und Industriemeister – auch Handwerker oder Facharbeiter sein, die keine Meisterprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer abgelegt haben, denen aber vom zuständigen Leitungsorgan auf Grund der von ihnen ausgeübten Aufsichtsfunktion innerbetrieblich die Bezeichnung eines Meisters zuerkannt worden ist.
- 4 Arbeitsbereich im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Reviere (Bezirke) oder Betriebsstätten. Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne der Fallgruppen 15 und 17 sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.
- 5 Kleine Friedhöfe sind bis zu 3 ha groß. Mittlere Friedhöfe umfassen eine Fläche von 3 ha bis 5 ha. Friedhöfe, die eine Fläche von 5 ha überschreiten, sind größere Friedhöfe. Große Friedhöfe umfassen eine Fläche von mehr als 15 ha. Verwaltet der Mitarbeiter mehrere Friedhöfe, ist deren Gesamtfläche maßgebend.
- 6 Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in ihrer Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
- 7 Diese Mitarbeiter erhalten eine Meisterzulage von monatlich 75 DM. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsgeld, Krankenzulage) zustehen. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung."

§ 2

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über die Zulagen an kirchliche Angestellte und Mitarbeiter in der Ausbildung (Zulagen-Ordnung – ZulO –) vom 11. April 1991 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 werden in der Klammer die Worte „Fallgruppen 7 bis 11“ durch die Worte „Fallgruppen 8 bis 15“ ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Mitarbeiter am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in die er nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
3. Die Ausschlussfrist nach § 70 BAT-KF beginnt für die am 31. Oktober 1991 beschäftigten Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Ansprüche aus einer Vergütungsänderung auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung am 1. November 1991.

(2) Für die vor dem 1. November 1991 eingestellten Mitarbeiter gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Satz 1 gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 31. Oktober 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 31. Oktober 1991

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 1.3 – Kirchenmusiker –

Die Berufsgruppe 1.3 wird wie folgt geändert:

1.1 im Teil 1.3.1:

- a) In Fallgruppe 2 wird der Anmerkungshinweis „1“ angefügt.
- b) In Fallgruppe 3 werden nach der Klammer die Worte „in C-Kirchenmusikerstellen“ und die Anmerkungshinweise „1,2“ angefügt.
- c) In den Fallgruppen 13 und 16 wird jeweils das Wort „hauptberuflicher“ gestrichen.

- d) In den Fallgruppen 4 bis 16 werden die bisherigen Anmerkungshinweise „1“, „2“ und „3“ durch die Anmerkungshinweise „3“, „4“ und „5“ ersetzt.
- e) Folgende neue Anmerkungen 1 und 2 werden eingefügt:
- „¹ Hat der Kirchenmusiker lediglich für den Bereich der Vokalchorleitertätigkeit, der Posaunenchorleitertätigkeit oder der Organistentätigkeit oder für zwei dieser Bereiche die C-Prüfung abgelegt und wird er mit mehr als der Hälfte seiner Arbeitszeit in dem Bereich beschäftigt, für den er die C-Prüfung nicht abgelegt hat, so wird er um eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert. Dies gilt für Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis sinngemäß.
- ² Werden in Einzelfällen Kirchenmusiker mit der Großen oder Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A- oder B-Kirchenmusiker) in C-Kirchenmusikerstellen beschäftigt, sind sie nach dieser Fallgruppe eingruppiert.“
- f) Die bisherigen Anmerkungen 4 und 5 werden gestrichen.
- g) Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 3 werden die Anmerkungen 3 bis 5.
- h) Anmerkung 6 erhält folgende Fassung:
- „⁶ Für die Ermittlung der Frist von elf Jahren werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen der Kirchenmusiker mit mindestens der Hälfte der jeweiligen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Kirchenmusikers beschäftigt war.
Die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal setzt voraus, daß auch der Kreissynodalvorstand die Erfüllung der Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals beschlußmäßig feststellt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 31. Oktober 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung des Dienstrechts für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker

Vom 31. Oktober 1991

§ 1

Änderung der Ordnung für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenberuflich oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988, zuletzt geändert am 11. September 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Kirchenmusiker, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet wird, kann von der Anwendung dieser Ordnung abgesehen werden.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
3. In Anlage 2 Nr. 5 wird die Zahl „40,00“ durch die Zahl „50,00“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 31. Oktober 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung der Küsterordnung

Vom 31. Oktober 1991

§ 1

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) vom 10. Oktober 1986, zuletzt geändert am 18. Januar 1990, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „haupt- und nebenberuflichen“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Ordnung gilt für hauptberufliche und für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Hauptberuflicher Küster ist derjenige Küster, für dessen Arbeitsverhältnis der BAT-KF nach dessen Abschnitt I Anwendung findet.
Nebenberuflich oder geringfügig beschäftigter Küster ist derjenige Küster, für dessen Arbeitsverhältnis der BAT-KF nach dessen § 3 Satz 1 Buchstabe n und der Protokollnotiz dazu keine Anwendung findet. Dazu gehören auch Küster, die während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeskindergeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben oder als Studierende sozialversicherungsfrei sind.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet wird, kann von der Anwendung dieser Ordnung abgesehen werden.“
3. Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:
„Nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Küster“

4. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für das Arbeitsverhältnis der nebenberuflichen und der geringfügig beschäftigten Küster gelten – mit Ausnahme des Abschnitts II – die Bestimmungen dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung, wie sie auf Grund des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes geregelt sind. Wird für einen nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Küster einzelvertraglich die Anwendung des BAT-KF vereinbart, gelten für sein Arbeitsverhältnis die Bestimmungen für hauptberufliche Küster.“
 (2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.“
5. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Wird der Küster innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenvergütung nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War der Küster vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenvergütung für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.“
 b) Absatz 2 wird gestrichen.
 c) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß Satz 2 gestrichen wird.
 d) Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß in Unterabsatz 1 Satz 2 die Worte „oder 2“ und in Unterabsatz 2 Satz 1 die Worte „und 2“ gestrichen werden.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „im Kalenderjahr“ durch die Worte „in der Kalenderwoche“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:
 „Gemeinsame Bestimmungen für hauptberufliche und für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Küster“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Als Küster soll nur eingestellt werden, wer eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Küstertätigkeit dienlich ist, abgeschlossen hat.“
 b) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 31. Oktober 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindepädagogenordnung)

vom 17. Oktober 1991

Auf Grund von Artikel 103 Abs. 5 Satz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, § 18 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223) und § 2 Satz 2 der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 13), zuletzt geändert durch § 2 der Notverordnung vom 9./30. Juni 1988 (KABl. S. 129), beschließt die Kirchenleitung folgende Ordnung:

§ 1 Berufung

Als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Dienst der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie können Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen berufen werden.

§ 2 Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Gemeindepädagogin/zum Gemeindepädagogen umfaßt

1. einen doppelten Studiengang an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, der
 - a) aus einem Studium in einem der Studiengänge der Fachrichtung „Sozialwesen“ mit abgeschlossener Diplomprüfung und
 - b) aus einem Studium in dem Zusatzstudiengang „Religions- und Gemeindepädagogik“ mit abgeschlossener Diplomprüfung besteht, und
2. eine berufspraktische Tätigkeit nach den §§ 3 bis 5.

(2) Ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik an den in der Anlage 1 genannten Fachhochschulen und ein abgeschlossenes Berufspraktikum für den Dienst der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen stehen der Ausbildung nach Absatz 1 gleich.

(3) Ein abgeschlossenes Studium in dem Fachbereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Heilpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule steht dem abgeschlossenen Studium nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a gleich.

(4) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen andere gleichwertige Ausbildungen der Ausbildung einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen gleichstellen. Es kann auch Ausbildungsabschnitte den entsprechenden Ausbildungsabschnitten einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen gleichstellen. Es kann die Gleichstellung an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

§ 3 Berufspraktische Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit wird nachgewiesen durch

1. ein Berufspraktikum im kirchlichen Dienst (§ 4 Abs. 2) oder
2. ein Berufspraktikum außerhalb des kirchlichen Dienstes und einer zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst in Arbeitsfeldern einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen.

§ 4

Berufspraktikum

(1) Für die Durchführung des Berufspraktikums gelten die staatlichen Vorschriften über das Berufspraktikum für Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen oder für Diplom-Heilpädagoginnen/Diplom-Heilpädagogen.

(2) Wird das Berufspraktikum im kirchlichen Dienst abgeleistet (§ 3 Nr. 1), so muß die Praktikumsstelle vom Landeskirchenamt oder eine von ihm beauftragte Stelle anerkannt sein. Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Praktikantin/der Praktikant mit den besonderen Arbeitsfeldern eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht wird.

(3) Für die Arbeitsbedingungen der Praktikanten gelten die Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf des Sozialpädagogen. Die Einstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrages nach der Anlage 2.

§ 5

Kolloquium

Die berufspraktische Tätigkeit (§ 3) schließt ab mit einem kirchlichen Kolloquium, das das Landeskirchenamt oder eine von ihm beauftragte Stelle abnimmt.

In dem Kolloquium hat die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, daß sie/er sich mit den besonderen Arbeitsfeldern eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht hat. Wird die berufspraktische Tätigkeit durch ein Berufspraktikum im kirchlichen Dienst nachgewiesen, so kann das Kolloquium im Zusammenhang mit den Kolloquien auf Grund der staatlichen Vorschriften über das Kolloquium Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Heilpädagoginnen/Heilpädagogen abgenommen werden.

§ 6

Anstellungsfähigkeit

Mit dem Abschluß der Ausbildung nach § 2 Abs. 1 oder 2 oder mit der Gleichstellung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 erlangt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge. Hierüber erhält sie/er eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes.

§ 7

Dienstverhältnis

(1) Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen werden in der Regel im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen (Anlage 3).

(2) Nach Maßgabe des Kirchenbeamtenrechts können Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen bei Diensten mit besonderer Verantwortung in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden. Sie führen die Amtsbezeichnung „Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge“ und werden in Ämter der Besoldungsgruppen eingewiesen, die den Vergütungsgruppen vergleichbarer Angestellten entsprechen.

§ 8

Aufgaben

(1) Der Gemeindepädagogin/dem Gemeindepädagogen könne insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Planung und Durchführung, Beratung und Begleitung von gemeindlichen und übergemeindlichen Bildungsveranstaltungen,
2. Gewinnung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. Kirchlicher Unterricht nach der von der Landessynode beschlossenen Rahmenordnung,
4. evangelische Religionslehre an Schulen im Nebenamt, soweit die Unterrichtserlaubnis erteilt ist,
5. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen sowie mit staatlichen und kommunalen Einrichtungen und Dienststellen im Rahmen seiner Tätigkeit,
6. Mitarbeit in der Verwaltung in begrenztem Umfang für den eigenen Aufgabenbereich.

(2) Die Aufgaben der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen schließen im Rahmen ihres/seines jeweiligen Aufgabenbereiches Seelsorge und Verkündigung ein. Die Bestimmungen über die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes bleiben unberührt.

(3) Der Gemeindepädagogin/dem Gemeindepädagogen können entsprechend ihrer/seiner Ausbildung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 9

Dienstanweisung

(1) Die der Gemeindepädagogin/dem Gemeindepädagogen übertragenen Dienste sind in einer Dienstanweisung nach dem Muster der Anlage 4 festzulegen.

(2) In der Dienstanweisung ist auch zu bestimmen, wer der Gemeindepädagogin/dem Gemeindepädagogen Weisungen für ihre/seine Arbeit geben kann. Im Rahmen dieser Weisungen und der Befugnisse des Leitungsorgans nimmt die Gemeindepädagogin/der Gemeindepädagoge ihre/seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen/Pfarrern und anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern seines Aufgabenbereiches selbständig wahr.

§ 10

Fortbildung

(1) Die Gemeindepädagogin/der Gemeindepädagoge soll sich fortbilden. Zu besonders dazu geeigneten Veranstaltungen kann ihr/ihm Dienstbefreiung bis zu vierzehn Tagen im Kalenderjahr gewährt werden.

(2) Die Gemeindepädagogin/der Gemeindepädagoge hat die Dienstbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen; sie/er soll einen Vorschlag für ihre/seine Vertretung machen.

§ 11

Besondere Regelungen

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist so auf die Woche zu verteilen, daß mindestens ein Wochentag arbeitsfrei bleibt. Für Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, die in der Regel Sonntagsdienst leisten, ist jedem Vierteljahr ein Wochenende (Sonntagabend und Sonntag) arbeitsfrei zu halten; dieses Wochenende wird als arbeitsfreier Wochentag gerechnet.

(2) Bei Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sollen auf Wunsch der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen sein Berufsverband und die/der Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie gehört werden.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Wer nach den bisherigen Bestimmungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Gemeindepädagogen berufen wurde, ist Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge im Sinne dieser Ordnung. Sie/er erhält auf ihren/seinen Antrag eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge.

(2) Wer die Ausbildung zur Gemeindepädagogin/zum Gemeindepädagogen vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, kann sie nach den in § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften beenden.

§ 13

Ermächtigung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu dieser Ordnung zu ändern und die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Gemeindepädagogenordnung vom 14. August 1980 (KABI. S. 170),
2. die Ordnung für das Berufspraktikum der Gemeindepädagogen vom 14. August 1980 (KABI. S. 170),
3. die Koordinierungsrichtlinien II vom 14. Juni 1973 (KABI. S. 122, 180), soweit sie die Gemeindepädagogen betreffen.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

Liste der Evangelischen Fachhochschulen, deren Abschluß als **Religionspädagogin/Religionspädagogen anerkannt werden:**

1. Evangelische Fachhochschule, Darmstadt
2. Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeinmediakonie, Freiburg
3. Evangelische Fachhochschule Hannover
Fachbereich Religionspädagogik – Diakonie und kirchliche Dienste
4. Augustana-Hochschule, Abteilung München
Fachhochschulstudiengang für Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit

Hinweis:

Die in der Gemeindepädagogenordnung genannten weiteren Anlagen werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

**Abrechnung 1991
über die Erträge des Pfarrstellenvermögens
sowie über die Einnahmen auf Grund von
Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern)
oder aus anderen Gründen für Zwecke
der Besoldung und Versorgung des
Pfarrerstandes (§ 4 des Kirchengesetzes über
die Neuordnung des Finanzausgleichs
und der Umlage in der Evangelischen Kirche
im Rheinland in der Fassung
vom 12. Januar 1990, KABI. S. 2)**

Nr. 38112 Az. 14-9-3

Düsseldorf, 23. Dezember 1991

Für den jährlichen Nachweis über die an die Landeskirche abzuführenden Erträge des Pfarrstellenvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern) oder aus anderen Gründen für Zwecke der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes werden die Vordrucke für die Abrechnung 1991 im Monat Dezember 1991 den Anstellungskörperschaften übersandt, die in den Vorjahren Erträge und Einnahmen nachgewiesen haben.

Anstellungskörperschaften, welche im Abrechnungsjahr 1991 Pfarrvermögen bilden konnten oder Einnahmen hatten, fordern die Vordrucke für die Abrechnung beim Landeskirchenamt an.

Für Anstellungskörperschaften, die zu Gemeindeverbänden gehören oder Verwaltungs- und Rentämtern angeschlossen sind, füllen diese die Vordrucke aus und legen sie den Anstellungskörperschaften zur Unterschrift vor.

Zu dem vierseitigen Hauptvordruck gehören zusätzlich die Anlage 1 – Einnahmen auf Grund von Verträgen/Vereinbarungen (Erstattung von Personalkosten)

die Anlage 2 – Einnahmen für die nebenamtliche Erteilung evangelischer Unterweisung an öffentlichen und privaten Schulen (§ 2 Abs. 2 der NotVO über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung evangelischer Unterweisung vom 8. Mai 1958, KABI. S. 51, Rechtssammlung 702 S. 1).

die Anlage 3 – Einnahmen für die nebenamtliche Erteilung evangelischer Unterweisung an öffentlichen und privaten Schulen soweit die Dienstanweisung die zu erteilenden Unterrichtsstunden bestimmt (§ 3 der o. g. NotVO).

die Anlage 4 – der Waldabrechnungsvordruck (beim LKA anfordern).

Solange die Landeskirche die nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1990 (KABI. S. 2) übertragene Aufgabe wahrnimmt, sind die Erträge an die Landeskirche abzuführen.

Die Vordrucke sind deutlich und vollständig auszufüllen, das heißt: alle Fragen sind zu beantworten. Dabei bitten wir zu beachten, daß die Angaben in der Abrechnung bei dem bei der Kirchengemeinde zu führenden Vermögensverzeichnis übereinstimmen.

Einnahmen, die eine bestimmte Höhe erreichen müssen, sind mit dem **Soll**betrag in die Abrechnung einzusetzen. Dazu gehören u. a. Mieten, Pächte, Erbbauzinsen, Erstattung von Personalkosten, Unterrichtsvergütungen.

Für Funktionspfarrstellen, Schulpfarrstellen, Pfarrstellen für Telefonseelsorge oder Erwachsenenbildung usw. ist zu prüfen, ob für diese Pfarrstellen Zuwendungen zu den Personal-

kosten von Landesbehörden, Kommunalbehörden usw. erbeten werden können. Gegebenenfalls sind entsprechende Anträge zu stellen. Das Landeskirchenamt sollte bei eventuell auftretenden Fragen beteiligt werden.

Die Anstellungskörperschaften fordern von den zur Leistung Verpflichteten die bis zum 31. Dezember 1991 fällig gewordenen Beträge unverzüglich an, soweit das noch nicht geschehen ist. Die eingegangenen Beträge sind unverzüglich an die Landeskirche weiterzuleiten. Auf dem Überweisungsvordruck sind die Haushaltsstelle 0510.01.1290, die Rechtsträger-Nummer (siehe Gemeinde-Verzeichnis) und das Abrechnungsjahr anzugeben.

Vorauszahlungen für Pfarrstellenerträge und Einnahmen insbesondere für Funktionspfarrstellen, Schulpfarrstellen, Pfarrstellen für Telefonseelsorge oder Erwachsenenbildung, sind zu leisten: 10. 3., 10. 6., 10. 9., 10. 12. eines jeden Jahres.

Zu beachten ist:

Das Pfarrvermögen dient ausschließlich der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes. Es ist als **Sondervermögen** vom übrigen kirchengemeindlichen Vermögen getrennt zu verwalten. Aufzeichnungen, Bücher und andere Urkunden sind geordnet aufzubewahren.

Das Pfarrvermögen ist als Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Gegenüber dem Staat sind wir verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß das Pfarrvermögen erfaßt und die Erträge und Einnahmen bestimmungsgemäß verwendet werden.

Angesichts des ständig steigenden Besoldungs- und Versorgungsbedarfs fördert jede Vermehrung des Pfarrvermögens und seiner Erträge sowie der sonstigen Einnahmen den Stiftungszweck und **ermäßigt** die für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes zu erhebende Umlage.

Pfarrkapital

Die Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg, hat ein Sonderprogramm für die Verwaltung der zum Pfarrvermögen gehörenden Kapitalien angeboten. Dieses Sonderprogramm dient der Verwaltungsvereinfachung sowie der Erzielung eines höheren Zinsertrages.

Bei evtl. Rückfragen empfehlen wir die spezielle Kundenberatung durch die Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg (Ansprechpartner: Herr Thomas). Außerdem steht Ihnen der Außendienst für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Selbstverständlich können die Erträge (Zinsen) aus dem Pfarrkapital bis zu einem Betrag von 100,- DM (Kleinbetragsgrenze) kapitalisiert, d. h. dem Pfarrkapital zugeführt werden, wenn die Kapitalzinsen die einzigen Erträge aus dem Pfarrvermögen sind und die Zweckmäßigkeit gegeben ist. In die Abrechnungen ist der neue Kapitalbestand einzutragen.

Grundbesitz

Bei der Veräußerung von Pfarrgrundstücken ist Zurückhaltung zu üben. Geprüft werden sollte jedoch, ob durch Ausnutzung der Marktlage der Grundbesitz verbessert werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist unrentabler mit rentablem Grundbesitz zu tauschen, damit eine bessere Rendite erzielt werden kann.

Sofern zum Pfarrvermögen gehörende Grundstücke aus einem **zwingenden** Grund veräußert werden (z. B. im Rahmen einer Bauleitplanung, Straßenlandabtretung) bleibt der Verkaufserlös als Ersatz für das Grundstück Pfarrvermögen. Der gesamte Verkaufserlös ist dem Pfarrvermögen zu erhalten und

grundsätzlich wieder in Grundstücken anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß beim Erwerb von Grundstücken Kosten in Höhe von 10 v. H. des Kaufpreises entstehen können. Eine Veräußerung sollte nach Möglichkeit nur im Austausch mit gleichwertigem Ersatzland erfolgen. Bei Tausch- und Verkaufsverhandlungen ist der Verkehrswert zugrunde zu legen.

Ist eine Wiederanlage des Verkaufserlöses in Grundstücken in absehbarer Zeit nicht möglich, ist die Beratung der Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg in Anspruch zu nehmen (siehe Abschnitt Pfarrkapital, Abs. 1).

Waldbesitz soll so bewirtschaftet werden, daß ein Teilbetrag des Überschusses der Rücklage zugeführt und ein Teilbetrag für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes abgeführt werden kann. Auf jeden Fall sollte erreicht werden, daß die Einnahmen die Unkosten aus der Holzbewirtschaftung decken. Gehören Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und ist das Jagdrecht verpflichtet, verzichten die Jagdgenossen in der Regel auf die Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung. Wir bitten, in der Zeile **Jagd- und Fischereiverpachtung** Entsprechendes zu vermerken. Bitte nehmen Sie auch an Versammlungen der Jagdgenossenschaft teil, um zu erfahren, in welcher Weise über die angesammelte **Rücklage** aus der Jagdverpachtung verfügt wird.

Bei der Vermietung von Wohnraum sowie Gewerberäumen sind **angemessene ortsübliche Mieten** zu erheben (Mietpiegel). **Die Kosten der Aufwendungen müssen durch die Mieten gedeckt werden** (Rentabilitätsberechnung/Wirtschaftlichkeitsberechnung).

Pachtzinsen und Erbbauzinsen sind alle drei Jahre zu überprüfen. Sie sind den heutigen Verhältnissen anzupassen. Vor einer Neuverpachtung, insbesondere vor Beschlußfassung über die Verpachtung sind die ortsüblichen Pachtzinsen bei der örtlichen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erfragen. In dem Presbyteriumsbeschluß ist auf die Rückfrage hinzuweisen.

In den Kirchengemeinden vorhandene **Nießbrauchrechte** sind zu überprüfen. Es ist dafür zu sorgen, daß Rechte und Ansprüche der Kirchengemeinde nicht durch Verjährung verloren gehen.

Wird ein Grundstück des Pfarrvermögens für andere kirchengemeindliche Zwecke (z. B. Friedhof, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kirche) verwendet, so ist ein angemessener Zinssatz von dem jeweiligen Verkehrswert zu zahlen, den das Grundstück hätte, wenn es nicht für den kirchengemeindlichen Zweck verwendet würde. Der Zins und Zinssatz sind in den Abrechnungen als Einnahmen nachzuweisen. Verkehrswert und Zinssatz sind jährlich zu überprüfen.

Die Kreissynodalrechnungsausschüsse prüfen die Abrechnungen.

Auf Ziffer 8 der Haushaltsrichtlinien für die Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1990 wird verwiesen.

Die **vollständige Erfassung** des Pfarrvermögens sowie seine dauernde Erhaltung und Verbesserung **ist sicherzustellen**.

Die Hinweise zur Abrechnung 1974, RdVfg. vom 2. Dezember 1974, 32492 – 12-2-5-2 –, zuletzt veröffentlicht KABI. 1984, S. 189, gelten weiter.

Das Landeskirchenamt

Steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber ersetzten Ausgaben für Telefongespräche in der Wohnung des Arbeitnehmers

Nr. 34846 Az. 14-5-18 Düsseldorf, 2. Dezember 1991

Aus gegebener Veranlassung bemerken wir zu dem im Kirchlichen Amtsblatt 5/91, S. 90, bekanntgegebenen Schreiben des Bundesministers der Finanzen (BMF) vom 11. Juni 1990 – IV B 6 – S 2336 – 4/90 betreffend die steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber ersetzten Ausgaben für Telefongespräche in der Wohnung des Arbeitnehmers:

1. Dieses Schreiben des BMF bezieht sich auf die Fälle, in denen der Arbeitnehmer Inhaber des Telefons und somit auch Empfänger der Telefonrechnung ist.

Der Arbeitnehmer stellt dann dem Arbeitgeber die Kosten für dienstlich veranlaßte Gespräche (Berechnung nach Nr. 1 oder 2 des Schreibens des BMF) in Rechnung, die der Arbeitgeber daraufhin erstattet (steuerfreie Ersatzleistung gemäß § 3 Nr. 50 EStG).

Erstattet der Arbeitgeber die dienstlich veranlaßten Ausgaben nicht, gilt das in Nr. 3 des BMF-Schreibens Gesagte.

2. In den Fällen, in denen eine kirchliche Körperschaft Telefoninhaber und Rechnungsempfänger ist, sind die über diesen Dienstanschluß geführten privaten Gespräche einschließlich einer anteiligen Grundgebühr von dem Pfarrer oder kirchlichen Mitarbeiter zu erstatten. Eine unentgeltliche Bereitstellung eines Telefons, das auch für Privatgespräche genutzt werden kann bzw. eine nicht ausreichende Vergütung von privaten Telefongesprächen würde sonst einen geldwerten Vorteil im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG für den Pfarrer/kirchlichen Mitarbeiter bedeuten, der zu versteuern wäre.

Um Lohnsteuernachforderungen zu vermeiden, ist der private Anteil der Telefonkosten in der Regel wie bisher zu berechnen, d. h., der Umfang der privaten bzw. der dienstlichen Gespräche und der auf sie entfallenden Gesprächsgebühren ist anhand geeigneter Aufzeichnungen glaubhaft zu machen. Für dienstliche Gespräche gilt dabei die Nr. 2 a) der Neuregelung des BMF analog; bei Privatgesprächen sind die Gesprächseinheiten glaubhaft nachzuweisen.

Auf die Aufzeichnung der Gesprächsdauer kann verzichtet werden, wenn ein automatischer Gebührenzähler benutzt wird.

Auch genügt es – wie bislang –, wenn Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten geführt werden und die Ergebnisse für die Folgezeit solange zugrunde gelegt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Der Anteil an der monatlichen Grundgebühr ist aus dem Verhältnis der Zahl der dienstlich und privat geführten Gespräche zu ermitteln. Dabei sind auch ankommende Gespräche zu berücksichtigen.

Werden ausnahmsweise keine Aufzeichnungen über die dienstlichen und privaten Gespräche geführt, können die vom Dienstherrn und vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteile der laufenden Telefongebühren geschätzt werden.

Da die Regelungen des BMF-Erlasses vom 23. Mai 1980, bekanntgegeben im KABI. 8/80, S. 147/148, entsprechend der Nr. 4 der Neuregelung des BMF nicht mehr anzuwenden ist, sind die Schätzwerte der Nr. 3 a) bis c) des Schreibens des BMF vom 11. Juni 1990 anzuwenden.

Sollten mit dem örtlichen Finanzamt gesonderte Absprachen über die steuerliche Behandlung des Anteils der privaten Gespräche bestehen, empfehlen wir, mit dem Finanzamt unter Bezugnahme auf die Neuregelung des BMF über das weitere Fortbestehen dieser Absprache zu verhandeln.

3. Die erforderlichen Aufzeichnungen zur Ermittlung der Telefongebühren sind als Belege zu den Lohnkonten zu nehmen und für Lohnsteuerprüfungen aufzubewahren.

Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr. 35820 Az. 12-7-9-1-1 Düsseldorf, 13. Dezember 1991

Gemäß Teil A Nr. 2.4. der Richtlinien wurden für das Jahr 1992 folgende Antragstermine als Ausschlußfristen festgelegt:

1. Termin: Freitag, 28. Februar 1992,
2. Termin: Freitag, 2. Oktober 1992.

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordruckes mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes bis spätestens zum Antragstermin an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendenturen, dem Landeskirchenamt und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgestellt:

§ 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen wird geändert in Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Januar 1992

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Umgemeindungsurkunde der Kirchengemeinden Euskirchen und Bad Münstereifel

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder aus den Ortschaften Bad Münstereifel-Kalkar und Bad Münstereifel-Eschweiler werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen, Kirchenkreis Bad Godesberg, in die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel, Kirchenkreis Bad Godesberg, umgemeindet.

§ 2

Die Ortschaften Bad Münstereifel-Kalkar und Bad Münstereifel-Eschweiler sind kommunal nach Bad Münstereifel eingemeindet.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1991

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde vom 23. Juli 1991 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – in Düsseldorf vollzogene Umgemeindung der Gemeindeglieder aus den Ortschaften Bad Münstereifel-Kalkar und Bad Münstereifel-Eschweiler von der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen in die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 18. November 1991

Der Regierungspräsident
gez. Unterschrift

Umgemeindungsurkunde der Kirchengemeinden Drevenack und Schermbeck

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis auf Grund des Artikels 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder aus der Ortschaft Bricht werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Drevenack, Kirchenkreis Wesel, in die Evangelische Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel, umgemeindet.

§ 2

Die Ortschaft Bricht ist kommunal nach Schermbeck eingemeindet.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. September 1991

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde

Die durch Urkunde vom 3. September 1991 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – vollzogene Umgemeindung der evangelischen Gemeindeglieder der Ortschaft Bricht von der Evangelischen Kirchengemeinde Drevenack in die Evangelische Kirchengemeinde Schermbeck wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 25. September 1991

48.4.92.05
(Siegel)

Der Regierungspräsident
gez. Unterschrift

Satzung für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchengemeinde Haan

§ 1

Rechtsträgerschaft

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Haan ist Trägerin des Diakonischen Werkes in Haan. Das Diakonische Werk wird als Zweckvermögen nach gesonderter Rechnung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung geführt; es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Haan ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zwecke

(1) Das Diakonische Werk ist Arbeitsstelle der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Haan. Es erfüllt seine Zwecke insbesondere durch Arbeit auf folgenden Gebieten:

- a) Allgemeiner Sozialer Dienst,
- b) Suchtberatung (in Kooperation mit den Kirchengemeinden Erkrath und Hochdahl),
- c) Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte (Depressivkreis),
- d) Führung von Vormundschaften und Pflegschaften,
- e) Hilfe für Flüchtlinge, Asylsuchende und Aussiedler,
- f) Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG),
- g) Sozialberatung (Hilfe für Jugend, Familie und Alleinstehende),
- h) Hilfe für Alleinerziehende,

- i) Altenhilfe,
 - j) Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH),
 - k) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Gewinnung und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen.
- (2) Das Diakonische Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3

Oberstes Organ

(1) Es ist Aufgabe des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Haan, dafür zu sorgen, daß der gesamte Dienst des Diakonischen Werkes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.

Das Presbyterium ist verantwortlich für die Ausführung der Arbeit des Diakonischen Werkes.

(2) Der Beschlußfassung des Presbyteriums unterliegen insbesondere:

1. Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
2. Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen,
3. Abnahme der Jahresrechnung (§ 154 Verwaltungsordnung),
4. Änderung der Satzung,
5. Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen.

(3) Dienstherr der Mitarbeiter/innen des Diakonischen Werkes ist das Presbyterium.

§ 4

Diakonieausschuß

(1) Der Diakonieausschuß (Fachausschuß im Sinne des Art. 126 Abs. 1 KO) berät das Presbyterium bei der Erfüllung der diakonischen Aufgaben. Er entscheidet im Rahmen der ihm nach § 7 Abs. 3 Gemeindegatzung übertragenen Aufgaben.

(2) Die Zusammensetzung, Leitung und die Aufgaben des Diakonieausschusses bestimmen sich nach der Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Haan.

(3) Über die Sitzungen des Diakonieausschusses sind Niederschriften aufzunehmen, die von/vom der/dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses zu unterzeichnen und dem Presbyterium abschriftlich mitzuteilen sind.

(4) Der Diakonieausschuß hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen und ist vor fristgemäßen Entlassungen zu hören.

§ 5

Bindung der Finanzmittel

(1) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kirchengemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(2) Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 6

Anfallklausel

Die Evangelische Kirchengemeinde Haan hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 7

Schlußbestimmung

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Änderungen der Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

5657 Haan 1, den 27. September 1991

(Siegel)

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Haan
Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. November 1991

(Siegel)
Nr. 31977

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bestandene Besondere Prüfungen für Gemeindegmissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland im November 1991

Nr. 35543 Az. 13-1-4-5

Düsseldorf, 2. Dezember 1991

In der Zeit vom 4. bis 8. November 1991 haben folgende Gemeindegmissionare/Gemeindegmissionarinnen die besondere Prüfung für Gemeindegmissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland bestanden:

Ackermann, Horst aus Solingen
Bendokat, Martin aus Velbert
Beste, Dankwart aus Düsseldorf
Blümcke, Hans-Peter aus Düsseldorf
Bruch, Dieter aus Ratingen
Bühl, Heinrich aus Mülheim an der Ruhr
Busch, Albrecht aus Remscheid
Daub, Elisabeth aus Bonn
Ewert, Hannelore aus Krefeld
Ferwandel, Gerd aus Hottenbach
Glücks, Herbert aus Remscheid
Hein, Engelbert aus Essen
Herbrecht, Enno aus Brüggen
Herche, Rita aus Remscheid
Holdt, Peter aus Bergneustadt
Kieseier, Heinz aus Troisdorf
Kocks, Günter aus Düsseldorf
Kröber, Wilfried aus Neukirchen-Vluyn
Künzel, Wilhelm aus Neukirchen-Vluyn
Liedtke, Hansjoachim aus Monschau
Martin, Gisela aus Meckenheim

Richter, Hellmut aus Mandelbachtal
 Ringel, Paul aus Sitterswald
 Schmale, Helmut aus Frechen-Königsdorf
 Schneider, Jochen aus Haan
 Schneider, Martin aus Solingen
 Schubert, Walter aus Aachen
 Sechtenbeck, Harald aus Wuppertal
 Skambraks, Herbert aus Much
 Stöckicht, Ernst aus Duisburg
 Tiedtke, Siegfried aus Wuppertal
 Voß, Charlotte aus Remscheid
 Welter, Heinrich aus Essen

Das Landeskirchenamt

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen

Nr. 37808 Az. 14-15-2-1 Düsseldorf, 23. Dezember 1991

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 31. Oktober 1991 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 4 – gem. § 13 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 wie folgt festgesetzt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,38
Gas	11,21
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	13,49

Das Landeskirchenamt

Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule (STT) in Jakarta

Nr. 37591 Az. 14-6-2-5 Düsseldorf, 19. Dezember 1991

Die Theologische Hochschule (STT) wurde 1934 in Jakarta gegründet. Sie ist die älteste theologische Ausbildungsstätte in Indonesien. In ihrer über fünfzigjährigen Geschichte hat sie einen einzigartigen Platz in der indonesischen Christenheit erungen und gehalten. Sie bildet Pastoren für viele indonesische Kirchen aus und hat sich so zu einem Ort gesamtindonesischer theologischer Bemühung entwickelt.

Zur Zeit werden an der STT 180 Studentinnen und Studenten ausgebildet, die knapp 40 verschiedenen Kirchen angehören. Der Lehrkörper umfaßt 11 festangestellte und 13 nebenamtliche Dozenten.

Die Lehrpläne sind gezielt auf die indonesischen Lebensverhältnisse abgestimmt und praxisbezogen. Ziel ist es, Gemeindepastoren auszubilden. Zugleich aber bietet die STT die Möglichkeit einer wissenschaftlichen theologischen Zurüstung für spätere theologische Lehrer.

Ein rheinischer Pfarrer war einer der ersten Dozenten der STT. Seitdem steht die Arbeit der STT in einem besonderen Verhältnis zu der Evangelischen Kirche im Rheinland. Im Rahmen dieser Verbindung bittet die STT auch in diesem Jahr die Gemeinden, in den Passionsgottesdiensten für die wichtige Aufgabe der theologischen Arbeit der STT zu sammeln.

Das Landeskirchenamt

Studienfahrt des Verbandes evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland

Nr. 35581 Az. 13-17-1-3

Düsseldorf, 2. Januar 1992

Der Verband evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland führt vom 21. April – 1. Mai 1992 eine Studienfahrt nach Prag durch.

Interessenten mögen sich zur Abstimmung aller Einzelheiten **umgehend** mit dem Vorsitzenden des Verbandes, Pfarrer Volker Albrecht, Neustraße 1, 5449 Gördenroth, in Verbindung setzen.

Der Preis für die Studienfahrt beträgt voraussichtlich im Einzelzimmer 1 050,- DM, im Doppelzimmer 850,- DM pro Person.

Folgende Leistungen sind im Preis eingeschlossen:

Bahnfahrt ab Düsseldorf; 10 Übernachtungen mit Halbpension; Aufpreis für festl. Abendessen; Essen im jüdischen Restaurant; 2 Tagesausflüge mit Mittagessen incl. Eintrittsgelder; 2 Stadtführungen incl. Führer und Eintritte; Referentenkosten; 3 kulturelle Veranstaltungen; Bustransfer vom Bahnhof Prag zum Hotel und umgekehrt.

Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Küster

Nr. 35293 Az. 13-14-1-1

Düsseldorf, 2. Januar 1992

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt in Verbindung mit dem Landeskirchenamt Fortbildungslehrgänge für Küster und Küsterinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland durch. Der Lehrgang besteht aus vier Kursen, die jeweils eine Woche dauern. Die Kurse sollen in einem Zeitraum von 4 Jahren absolviert werden. Der erste Teil (Einführungslehrgang) findet in der Zeit vom 16. bis 21. März 1992 in der Evangelischen Akademie „Haus der Begegnung“ in Mülheim an der Ruhr statt. Eingeladen sind alle Küster und Küsterinnen im Haupt- und Nebenberuf, die bisher noch an keinem Lehrgang teilgenommen haben. Anmeldungen sind umgehend, spätestens jedoch bis 10. Februar 1992 mit Angabe der genauen Anschrift und der Anstellungsgemeinde zu richten an:

Karl Fischer, Calvinstraße 11, 4000 Düsseldorf 13,
 Telefon (02 11) 7 10 33 40,

Die Kosten für den ersten Teil des Lehrgangs betragen unter Berücksichtigung eines Zuschusses der Landeskirche ca. 185,- DM zuzüglich Fahrtkosten. Es bestehen keine Bedenken, wenn der auf die Teilnehmer entfallende Kostenanteil unter Beachtung von Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 des Landesreisekostengesetzes KF aus der Kasse der Anstellungsgemeinde gezahlt wird. Da der Lehrgang zur Fortbildung der Küster dient, empfehlen wir die Teilnahme und bitten die Presbyterien, den in Frage kommenden Mitarbeitern die

Teilnahme zu ermöglichen und ihnen für die Zeit des Lehrgangs Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren (§§ 17 und 18 Abs. 2 der Küsterordnung vom 10. Oktober 1986 – RS 970 –).

Im Einführungslehrgang werden folgende Themen behandelt: Agendarische Ordnung unseres Gottesdienstes, Bibelkunde, Altardienst, Aufbau der Evangelischen Kirche im Rheinland nach der Kirchenordnung, Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter, Einführung in den Küsterdienst, Erhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude, Anleitung zu kleineren Reparaturen, Blumenschmuck in Kirche und Gemeindehaus, Versammlungsstättenverordnung – Verhütung von Unfällen.

Das Landeskirchenamt

Aus- und Fortbildungsprogramm 1992 der Informations- und Medienstelle

Az. 12-8-8-7

Düsseldorf, 10. Dezember 1991

Seminare zu den Bereichen Gemeindebrief, Presse, Hörfunk, Schaukasten und Öffentlichkeitsarbeit bietet die Informations- und Medienstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland an. Das Aus- und Fortbildungsprogramm 1992 kann angefordert werden bei: Evangelische Kirche im Rheinland, Informations- und Medienstelle, z. Hd. Frau Schulze, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (02 11) 45 62-428.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Hermann Bednarek am 24. November 1991 in der Kirchengemeinde Wiehl.

Pastor im Hilfsdienst Gunter Braun am 1. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde Weinsheim-Rüdesheim.

Pastorin im Hilfsdienst Iris Friege am 20. November 1991 in der Kirchengemeinde Dümpten.

Pastor im Hilfsdienst Hildebrand Proell am 16. November 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf.

Pastorin im Hilfsdienst Petra Proell am 16. November 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf.

Pastor im Hilfsdienst Claus Scheven am 24. November 1991 in der Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Kaiserswerth.

Pastor im Hilfsdienst Frank Tepel am 1. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde Trier.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Egbert Scharpff, Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, am 27. Oktober 1991.

Entlassen aus dem Vorbereitungsdienst:

Vikar Detlef Kroll auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 6. Januar 1992.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastor Dieter Winterhagen nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Ruhen der in der Ordination begründeten Rechte:

Die in der Ordination begründeten Rechte des Predigthelfers Wilfried Hoppstädter, Ottweiler, ruhen.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrerin Dr. Ulrike Baumann zur Dozentin beim Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg, 6. Dozentenstelle im Fachbereich Schulischer Unterricht. Gemeindeverzeichnis S. 42.

Gemeindemissionar Pastor Walter Schubert zum Pfarrer der Kirchengemeinde Aachen, Gemeindebereich 1, Kirchenkreis Aachen (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 87.

Gemeindemissionar Pastor Hansjoachim Liedtke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Monschau, Kirchenkreis Aachen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 91.

Gemeindemissionar Pastor Harald Sechtenbeck zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern, Kirchenkreis Barmen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 123.

Pastor im Hilfsdienst Frankjörn Pack, bisher in Müllenbach, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten. Gemeindeverzeichnis S. 156.

Pfarrerin Hilde Heimbrock-Stratmann, bisher in St. Tönnis, zur Pfarrerin der Kirchengemeinden Werdorf und Berghausen, Kirchenkreis Braunsfeld. Gemeindeverzeichnis S. 160 (ED).

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Höhmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Vohwinkel, Kirchenkreis Elberfeld (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 236.

Pfarrer Eberhard Höhmann, bisher in der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Vohwinkel, Kirchenkreis Elberfeld (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 236.

Gemeindemissionar Pastor Engelbert Hein zum Pfarrer der Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 275.

Pastorin im Sonderdienst Ute Dallmeier zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach (9. Krankenhauspfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 291.

Pastorin im Sonderdienst Margit Wolff-Krawies zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 371.

Pastorin im Sonderdienst Ulrike Cyganek zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (7. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 371.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Schwirschke zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Bönninghardt, Kirchenkreis Moers. Gemeindeverzeichnis S. 425.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Henschel zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Aegidienberg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 508.

Gemeindemissionar Pastor Heinz Kieseier zum Pfarrer der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 517.

Pfarrerin Gerhild Weiß zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Altkülz, Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Gemeindeverzeichnis S. 521.

Gemeindemissionar Pastor Gerd Ferwendel zum Pfarrer der Kirchengemeinden Hottenbach und Stipshausen, Kirchenkreis Trier. Gemeindeverzeichnis S. 547/550.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Trauthig zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oberbieber, Kirchenkreis Wied. Gemeindeverzeichnis S. 586.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastor im Hilfsdienst Martin Ahrens in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungs-Angestellte Brigitte Badurrek vom Kirchenkreis An der Ruhr in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin z. A.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Andrea Czech von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Marlies Dreifert vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Verwaltungs-Amtmann Manfred Gutowski in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtmann beim Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Düsseldorfs.

Kirchenverwaltungs-Inspektor z. A. Wolfgang Haid vom Gesamtverband ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Ulrich Harms-Bartosch vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Dieter Lamy vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saarbrücken zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Wolf-Dieter Langenhorst vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Regierungs-Oberinspektor Thilo Marunga in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtmann beim Stadtkirchenverband Essen.

Studienreferendarin Sylvia Regelein in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. bei der Viktoriaschule in Aachen.

Pastorin im Hilfsdienst Marie Reyter in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Köln-Riehl, Kirchenkreis Köln-Mitte, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer für die Sekundarstufe I i. K. Hans-Joachim Schmitz von der Wilhelmine-Fliedner-Schule in Hilden zum Realschulkonrektor i. K.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Jörg Singendonk vom Schulzentrum Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin z. A. Margit Söhngen vom Rentamt Wetzlar in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin.

Verwaltungsangestellte Claudia Steinberger vom Gesamtverband Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin z. A.

Kreis-Oberinspektor Hans-Dieter Weber in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Amtmann bei der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Patricia Weber vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Detlef Westphal vom Friedhofsverband Barmen, Kirchenkreis Barmen, zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Bernd Weyrauch von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Sickinger, Heißen, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises An der Ruhr.

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Gerd Ferwandel von den Kirchengemeinden Hottenbach und Stipshausen, Kirchenkreis Trier, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Herbert Glücks von der Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Engelbert Hein von der Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Olaf Nöller zum 3. November 1991 wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Walter Schubert von der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Harald Sechtenbeck von der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern, Kirchenkreis Barmen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Margit Wolff-Krawies zum 8. Dezember 1991 wegen Berufung zur Pfarrerin.



*Herr, erweise uns deine Gnade und gib uns dein Heil!
Psalm 85, 8*

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Paul Aufderhaar am 10. November 1991 in Aachen, zuletzt Pfarrer in Uerdingen, geboren am 14. August 1900 in Essen, ordiniert am 27. September 1925 in Köln.

Pfarrer Klaus Dedring am 11. November 1991, Pfarrer in der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 15. September 1931 in Essen, ordiniert am 18. Dezember 1960 in London.

Superintendent i.R. Dr. theol. Erich Dietrich am 2. November 1991 in Lichtenstein-Honau, zuletzt Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 20. April 1911 in Lodz, ordiniert am 29. Oktober 1933 in Lodz.

Pfarrer i.R. Paul Krüsmann am 11. November 1991 in Solingen, zuletzt Pfarrer in Rheinhausen (Erlöserkirchengemeinde), geboren am 15. März 1907 in Neukirchen, jetzt Neukirchen-Vluyn, ordiniert am 3. Dezember 1936 in Essen.

Eintritt in den Ruhestand:

Gemeindemissionar Pastor Roland Eich von der Kirchengemeinde Grumbach, Kirchenkreis St. Wendel, zum 1. Februar 1992. Gemeindeverzeichnis S. 500.

Katechet Günther Muth vom Kirchenkreis Duisburg-Süd zum 1. Januar 1992.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Bonn ist zum 1. Januar 1992 eine weitere 4. kreiskirchliche Pfarrstelle (Behindertenarbeit der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg) errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 143.

Beim Kirchenkreis Duisburg-Nord ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 eine weitere 12. kreiskirchliche Pfarrstelle für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt für die Region Duisburg/Niederrhein errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 214.

Beim Stadtkirchenverband Essen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 eine weitere Verbandspfarrstelle für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt für die Region Essen/Oberhausen/An der Ruhr errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 249.

In der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 325.

Beim Kirchenkreis Moers ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 eine weitere 10. kreiskirchliche Pfarrstelle für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt für die Region Duisburg/Niederrhein errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 424.

Beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist zum 1. Januar 1992 eine weitere 7. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Diakonie-Arbeit errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 508.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Evangelischen Kirche im Rheinland sind zum 1. September 1992 die Stelle des Evangelischen Beauftragten beim Westdeutschen Rundfunk mit Sitz in Köln und zum 1. Juni 1992 die Stelle des Evangelischen Beauftragten beim Saarländischen Rundfunk mit Sitz in Saarbrücken zu besetzen. Die Stelle in Köln wird gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, die in Saarbrücken gemeinsam mit der Evangelischen Kirche der Pfalz besetzt. Gesucht werden Theologinnen und Theologen mit Erfahrung in der kirchlichen Publizistik. Sie sollten imstande sein, die christliche Botschaft im Hörfunk und Fernsehen umzusetzen, Sprecherinnen und Sprecher der Verkündigungssendungen darin anzuleiten und zu beraten sowie ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den beauftragten Landeskirchen und der entsprechenden Rundfunkanstalt zu fördern. Die beiden Positionen sind Landespfarrstellen und zunächst für die Dauer von acht Jahren zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerberinnen oder Bewerber mit Anstellungsbefähigung zum Pfarramt senden ihre Bewerbungsunterlagen bis 24. Februar 1992 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland z. Hd. Landeskirchenrat Anders, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (02 11) 45 62-205.

Im Volksmissionarischen Amt ist zum 1. August 1992 die Stelle des Landespfarrers für Gemeindeaufbau wieder zu besetzen. Der besondere Schwerpunkt der Stelle liegt im Arbeitsgebiet Gemeindeberatung. Es gehört dazu: Durchführung von Presbytertagungen und die Begleitung von Presbyterien in der Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgabe. Beratung, Begleitung und Zurüstungen von Pfarrern und Pfarrkollegien in der Frage des Gemeindeaufbaus. Unterstützt wird diese Arbeit von einem rheinischen Arbeitskreis für Gemeindeberatung. Die Berufung erfolgt zunächst für acht Jahre, auf Vorschlag des Volksmissionarischen Ausschusses. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Theo Haarbeck, Telefon-Durchwahl (0211) 3610-247.

Die Evangelische Jugendakademie Radevormwald ist eine Studien- und Tagungsstätte der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Fortbildungsmöglichkeiten vor allem für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit anbietet. Sie liegt in landschaftlich schöner Lage am Rande des Ballungsraumes Rhein/Ruhr. Für die Mitarbeit im Dozententeam sucht die Evangelische Kirche im Rheinland als Trägerin dieses Hauses zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine theologische Dozentin. Da es sich um eine landeskirchliche Pfarrstelle handelt, wird die Berufung für acht Jahre ausgesprochen. Der Aufgabenbereich der Dozentin umfaßt die Durchführung von Seminaren und Fortbildungsangeboten für Jugendmitarbeiter/innen in Zusammenarbeit mit dem Dozententeam der Jugendakademie, wobei sowohl seelsorgerliche als auch feministische Fragestellungen vertreten sein sollen; fachliche Beratung von Mitarbeitern/innen und Anstellungsträgern (Kirchengemeinden, Synoden u. a.) sowie Studienarbeit, Mitarbeit in Gremien und bei Gemeinschaftsaufgaben des Dozententeams. Die Bewerberinnen sollten mitbringen: Erfahrungen auf dem Gebiet Kinder- und Jugendarbeit; Qualifikationen im Bereich Seelsorge, Beratung oder Supervision sowie die Bereitschaft zur Erweiterung und Vertiefung der Fähigkeiten in eigener Fortbildung; nach Möglichkeit mehrjähriger Berufspraxis und die Bereitschaft zur Teamarbeit. Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15. Februar 1992 an die Evangelische Jugendakademie Radevormwald, z. Hd. Dr. Martin Affolderbach, Telegrafienstraße 59-63, 5608 Radevormwald, Telefon (02195) 7071.

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen suchen für ihre Evangelische Beratungsstelle für Islamfragen einen Theologen. Die Stelle ist zum 1. Juni 1992 zu besetzen. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre. Der Stelleninhaber soll Kirchenkreise, Gemeinden und Gremien sachkundig beraten und ihnen helfen, im Geist des Evangeliums die Fragen und Probleme anzugehen, die sich im Umgang mit Muslimen ergeben. Er hält die Verbindung zu den islamischen Verbänden und Gruppierungen im Bereich der beiden Landeskirchen. Er soll an den Erfahrungen der afrikanischen und asiatischen Partnerkirchen der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) in ihrem Umgang mit Muslimen teilnehmen. Der Dienstsitz ist Wuppertal. Bewerber sollten Erfahrungen mit Muslimen und Kenntnis des Islam sowie die Anstellungsfähigkeit in einer der beiden Landeskirchen besitzen. Auskunft erteilt der derzeitige Stelleninhaber, Pastor Gerhard Jasper, Rudolfstraße 135, 5600 Wuppertal 2, Telefon (0202) 82736 oder 771290. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Angaben über bisherige Arbeitsschwerpunkte richten Sie bitte bis zum 15. Februar 1992 an den Vorsitzenden des Beirates, Pastor Heinz Finking, Bödtingheideweg 12, 4400 Münster.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 148. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

In der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf ist die 1. Pfarrstelle baldmöglichst wieder zu besetzen. Wir wünschen uns eine(n) kontaktfreudige(n) und kooperationsbereite(n) Pfarrer(in), der/die das Wort Gottes klar und engagiert verkündigt, auf andere zuzugehen vermag, Bewährtes am Leben erhält und Notwendiges ins Leben ruft. Unsere Gemeinde im Norden der Düsseldorfer Innenstadt hat vier Pfarrbezirke und eine Krankenhauspfarrstelle. Die Verkündigung an den zwei Predigtstätten geschieht im Wechsel mit den Kollegen. Ein Gemeindezentrum sowie eine Jugendtage ermöglichen gutes Arbeiten. Die Verwaltungsaufgaben bewältigt ein zuverlässiges Gemeindeamt. Eine vielseitige Kantorei bietet gute Möglichkeiten kirchenmusikalischer Gestaltung und Zusammenarbeit. Pfarrer, Kirchenmusiker, Jugendleiter sowie zahlreiche Mitarbeiter und das Presbyterium freuen sich auf Ihre(n) neue(n) Pfarrer(in). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 190. Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer B. O. Wegerhoff, Telefon (0211) 483262 und das Gemeindeamt, Telefon (0211) 480126/27. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, Pfarrer E. Karallus, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1, an das Presbyterium der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, ist zum 1. April 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 207. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Obermeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 218. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Flottenstraße 55, 4100 Duisburg 12, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf sucht zum 1. August 1992 für ihre 3. Pfarrstelle (Südbezirk) einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar. Das Pfarrhaus liegt neben der Kleinkirche des Bezirks. Schwerpunkte in diesem Bezirk sind die Betreuung der Bewohner des evangelischen Alten- und Pflegeheimes und die Begleitung der Kindergartenarbeit. Über die bezirkliche Arbeit hinaus erwarten wir die Bereitschaft zur Übernahme gesamtgemeindlicher Aufgaben (z. B. Frauenarbeit). Die Verwaltungsaufgaben werden vom Gemeindeamt erledigt. Da in unserer Gemeinde in kurzer Folge drei Pfarrer in den Ruhestand treten, freut sich das Presbyterium auf ein konstruktives Miteinander im neuen Team. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 237. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7,

Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30 mit einer Zweitschrift an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf. Nähere Auskünfte erteilen: Pfarrer G. Haack, Telefon (0202) 461437 und Presbyterin G. Barth, Telefon (0202) 4660490.

Die 4. Verbandspfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen beim Stadtkirchenverband Essen ist sofort wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 247. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorstand des Ev. Stadtkirchenverbandes, II. Hagen 7, Postfach 101153, 4300 Essen 1, zu richten.

Der Stadtkirchenverband Essen sucht zum Ausbau des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt für die Region Essen/Oberhausen/An der Ruhr baldmöglichst eine/n Pfarrer/in. Der KDA Essen begleitet seit vielen Jahren kritisch den Strukturwandel im Ruhrgebiet und versucht neue Inhalte und Konzepte in das Gespräch zu bringen. Er hält Kontakte zu Industrie- und Arbeitswelt und zu allen gesellschaftlich relevanten Gruppen. Wir suchen eine/n Pfarrer/in die/der dialog- und kontaktfähig ist und zur Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchenkreisen Oberhausen und Mülheim bereit ist. Bewerbungen bitte bis zum 15. Februar 1992 an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, z. Hd. Stadtsuperintendent Gehring, II. Hagen 7, 4300 Essen 1.

Bei der Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen im Kirchenkreis Essen-Mitte ist die 2. Pfarrstelle wieder zu besetzen. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, mit den vier anderen Theologen(in) kollegial zusammenzuarbeiten. Gesamtgemeindlicher Arbeitsschwerpunkt dieser Pfarrstelle ist die Begleitung der offenen Jugendarbeit und die Unterstützung der vier hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen). Die Gemeinde verfügt bei ca. 11 000 Gemeindegliedern über zwei Predigtstätten, drei Gemeindezentren, drei Kindergärten sowie ein Seniorenzentrum. Die offene Jugendarbeit erfolgt in einem Haus der OT und der KOT. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 255. Nähere Auskünfte erteilen Pfarrerin Frenzen, Vorsitzende des Presbyteriums, Telefon (0201) 740111, Christel Hasibether, stellv. Vorsitzende, Telefon (0201) 766326. Bewerbungen erbitten wir bis zum 13. Februar 1992 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Mitte, II. Hagen 7, 4300 Essen 1.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zülpich, Kirchenkreis Bad Godesberg, ist durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 302. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 77, 5300 Bonn 2, zu richten.

Der Kirchenkreis Jülich sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 2. hauptamtliche Stelle in der ökumenischen Telefonseelsorge im Bereich Düren/Heinsberg mit der Dienststelle in Düren. Voraussetzungen für die Bewerbung sind: Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Gemeindepraxis; Interesse an der Arbeit in der Telefonseelsorge sowie die Bereitschaft, sich im psychologisch-pastoralen Bereich zu qualifizieren bzw. weiterzubilden; Interesse und Bereitschaft zur Leitung von Gruppen bzw. Bereitschaft, entsprechende Qualifikationen zu erwerben; eine partnerschaftliche Haltung zu den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen: Wert-

schätzung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Förderung ihrer Kompetenz; Fähigkeit, sich in ein bestehendes Team zu integrieren; Bereitschaft, selbst Dienst am Telefon zu tun sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretungen wahrzunehmen; Vorerfahrungen im Bereich der Telefonseelsorge-Arbeit sind wünschenswert (institutionelle Rahmenbedingungen, Verfaßtheit und kirchlicher Auftrag, Organisationsform). Bewerbungen sind zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, Postfach 1950, 5170 Jülich. Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin der Telefonseelsorge Düren: Telefon (02421) 502552, Frau Jansen; sowie der Kurator, Pfarrer Günter Pilger, Telefon (02421) 188107.

In der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, ist eine 2. Pfarrstelle errichtet worden. Sie ist sofort durch das Presbyterium zu besetzen. Die Gemeinde ist dem Unionsgedanken verpflichtet. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Bezirk, aber auch gesamtgemeindliche Aufgaben sollen übernommen werden. Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Freude daran hat, den Menschen in ihrem Alltag zu begegnen. Konkrete, zeitnahe Verkündigung entspricht für uns der im Kreuz erschienenen Menschenfreundlichkeit Gottes. Kollegiale Zusammenarbeit im Mitarbeiterteam wird angeboten und erwartet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 313. Nähere Auskünfte: Pfarrer Klaus Eberl, Telefon (02432) 2142. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 5170 Jülich, zu richten.

Die ab sofort errichtete 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz, ist auf Vorschlag der Kirchenleitung erstmalig zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 325. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Pesch, Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. Mai 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 357. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde in Duisburg-Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch, weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 432. Die Gemeinde sucht eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der die evangeliumsgemäße Verkündigung, persönliche Seelsorge und die Wahrnehmung aktueller Verantwortung (z. B. EineWelt-Arbeit, ökologische und soziale Frage) in ihrem/seinem Dienst verbindet. Die Gemeinde ist auch offen für ein Ehepaar, das die Stelle gemeinsam übernehmen möchte. In den insgesamt drei Gemeindebezirken warten zwei Pfarrer, engagierte hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und ein für neue Akzente aufgeschlossenes Presbyterium, auf partnerschaftliche Zusammenarbeit. Zur Gemeinde gehören ein Kindergarten, ein Altenwohnheim, zwei Predigtstätten mit dazugehörigen Gemeindezentren und Jugendbereichen sowie überregional Sozialstation und Verwaltungsamt.

Zu den Aufgaben im Gemeindebezirk kommen übergreifende Schwerpunkte hinzu, z. B. Seniorenarbeit, Ausländerarbeit sowie Pflege und Ausbau ökumenischer Kontakte unter Einbeziehung der Ev. Allianz. Nähere Auskünfte erteilen die Pfarrer der Gemeinde, S. Klimkeit, Telefon (02065) 62401 und G. Rosenkranz, Telefon (02065) 60803 sowie Kirchmeister G. Terlinden, Telefon (02065) 62772. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grumbach, Kirchenkreis St. Wendel, ist zum 1. Februar 1992 durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 500. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises St. Wendel, Kirchstraße 7, 6589 Reichenbach, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Dinslaken sucht zum nächstmöglichen Termin für die Jugendarbeit der Pfarrbezirke Stadt- und Christuskirche eine(n) Jugendleiter(in) mit Ausbildung als Sozialpädagoge. Die beiden Pfarrbezirke, deren gesamte Arbeit stark miteinander verzahnt ist, bieten in der Stadtmitte 700 Meter voneinander entfernt je ein Gemeindezentrum mit Jugendräumen und großen Spielflächen. Sie/Er sollte bereit sein zur Zusammenarbeit mit den beiden Jugendleitern der Nachbarbezirke der Kirchengemeinde. Zu den Aufgaben gehört, Kinder- und Jugendgruppen und offene Teestubenarbeit aufzubauen bzw. bestehende Ansätze fortzuführen. Die Durchführung von Freizeiten und die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen) gehört ebenfalls zum Aufgabenbereich. Die Vergütung erfolgt nach BAT in der kirchlichen Fassung. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich; eine kleine Wohnung steht zur Verfügung. Auskünfte erteilen Pfarrer Ronny Schneider, Telefon (02064) 52172, und Pfarrer Armin von Eyern, Telefon (02064) 70168. Bewerbungen bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dinslaken, In den Gärten 4, 4220 Dinslaken.

Die Kirchengemeinde Dinslaken sucht zum nächstmöglichen Termin für ihre Jugendarbeit im Pfarrbezirk Friedenskirche eine(n) Jugendleiter(in), nach Möglichkeit mit Ausbildung als CVJM-Sekretär(in). Für die Arbeit steht das Gemeindezentrum Friedenskirche mit Jugendräumen zur Verfügung. Ein angrenzender Sportplatz und der benachbarte Wald erweitern die bestehenden Möglichkeiten. Sie/Er sollte bereit sein zur Zusammenarbeit mit den beiden Jugendleitern der Nachbarbezirke der Kirchengemeinde. Zu den Aufgaben gehört, die bestehende Jugendarbeit des CVJM weiterzuführen und auszubauen. Die Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen) steht dabei im Vordergrund. Der Mitarbeiterkreis freut sich auf die Zusammenarbeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT in der kirchlichen Fassung (Vergütungstarif je nach Qualifikation). Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Auskünfte erteilt Pfarrer Sepp Aschenbach, Telefon (02064) 51143. Bewerbungen bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dinslaken, In den Gärten 4, 4220 Dinslaken.

Das Verwaltungsamt des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Gemeindegliedersachbearbeiter/in.

Aufgabenbereich: Sachbearbeitung einer Kirchengemeinde mit zusätzlich einem übergemeindlichen Aufgabengebiet. Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsstelle für u. a. sieben Kirchengemeinden. Zur Entlastung der Gemeindegliedersachbearbeitung sind Abteilungen eingerichtet wie Personalabteilung; Bauabteilung; Kasse/Buchhaltung; Meldewesen; Kirchenbuchführung/Amtshandlungen; Friedhofsabteilung. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die über Erfahrungen in der Gemeindegliedersachbearbeitung verfügt und in der Lage ist, selbständig und verantwortungsbewußt zu arbeiten. Voraussetzung ist die Erste und möglichst auch die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung. Die Stelle ist nach Verg.-Gruppe IV b BAT/KF bewertet. Die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis ist bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen möglich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchplatz 1, Postfach 132447, 5600 Wuppertal 1. Telefonische Auskunft unter Telefon (0202) 49377-42.

Das Verwaltungsamt des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld sucht zum 1. April 1992 oder später eine/n Personalsachbearbeiter/in. Die Stelle ist nach Verg.-Gruppe V c/V b BAT-KF bewertet. Gute Kenntnisse im Tarif- und Arbeitsrecht sowie im Sozialversicherungs- und Steuerrecht werden gefordert. Die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen (250 Personalfälle) erfolgt durch das Rheinische Rechenzentrum für Kirche und Diakonie in Düsseldorf. Eine Verarbeitung über das PC-Personalprogramm Easy-Gast (autonom) ist in Vorbereitung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchplatz 1, Postfach 132447, 5600 Wuppertal 1. Telefonische Auskunft unter Telefon (0202) 49377-42.

Der Stadtkirchenverband Essen sucht zur Weiterführung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt baldmöglichst eine/n Sozialsekretär/in. Der KDA Essen begleitet seit vielen Jahren kritisch den Strukturwandel im Ruhrgebiet und versucht neue Inhalte und Konzepte in das Gespräch zu bringen. Er hält Kontakte zu Industrie- und Arbeitswelt und zu allen gesellschaftlich relevanten Gruppen. Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in, die/der bereits Erfahrungen im KDA gemacht hat, dialog- und kontaktfähig ist und zur Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchenkreisen Oberhausen und Mülheim bereit ist. Die Vergütung richtet sich nach dem BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen bitte bis zum 15. Februar 1992 an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, z. Hd. Stadtsuperintendent Gehring, II. Hagen 7, 4300 Essen 1.

Wegen Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin suchen wir für das Gemeindeamt der Kirchengemeinde Sterkrade zum 1. Juli 1992 oder später eine/n Gemeindeamtsleiter/in. Die Kirchengemeinde hat rd. 12000 Gemeindeglieder, sechs Pfarrstellen (vier Gemeindezentren), drei Kindergärten und zwei Friedhöfe. Das Personalwesen wird über das RKD abgewickelt. Bei den vielfältigen Aufgaben erwarten wir einen partnerschaftlichen Umgang mit den Mitarbeitern/innen und Gemeindegliedern sowie die Fähigkeit, Verwaltungsvorgänge mit den Belangen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen. Presbyterium und Mitarbeiter/innen wünschen sich einen flexiblen, kirchlich engagierten Menschen, der praktische Erfahrung in der kirchlichen Verwaltung sowie der EDV hat. Der/die Bewerber/in sollte die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Die Stelle ist mit A 11 BBesG bewertet. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Sterkrade, Steinbrinkstraße 158, 4200 Oberhausen

Postvertriebstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

11. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pastorin Puppel, Telefon (02 08) 66 98 05 und die Gemeindeamtsleiterin, Frau Oymann, Telefon (02 08) 66 82 65.

Die Kirchengemeinde Langenfeld/Rhld. sucht zum 1. April 1992 (oder auch früher) für die C-Stelle an der Johanneskirche in Langenfeld-Mitte, Stettiner Straße, eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker. Es können auch zwei Personen (Organist/in und Chorleiter/in) die Stelle übernehmen. Zu ihren Aufgaben gehört die musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie die Leitung des Chores (z. Zt. 35 Personen). Auch das Spielen bei Amtshandlungen wäre wünschenswert. Es stehen eine mechanische Pfeifenorgel (zwei Manuale, Pedal, 14 Register), ein Klavier und ein Keyboard zur Verfügung. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die/der das gottesdienstliche Leben engagiert mitgestaltet, sich für die Pflege sowohl der traditionellen als auch der neueren geistlichen Musik einsetzt und die Freude an der Kirchenmusik den Menschen unterschiedlichen Alters in unserer Gemeinde nahebringt. Erste Informationen können Sie unter folgenden Rufnummern erhalten: Kantorin Waltraud Berger, Telefon (021 73) 221 62 oder (021 03) 6 18 16; Gerlinde Schwebke, Telefon (021 73) 1 43 82; Pfarrer Diethelm Rumberg, Telefon (021 73) 7 03 90. Ihre Bewerbung richten Sie an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenfeld, Hardt 25, 4018 Langenfeld.

Der Kirchenkreis Bad Godesberg sucht zum nächstmöglichen Termin für die neu eingerichtete Teilzeitstelle eine Frauenbeauftragte. Sie soll Ansprechpartnerin für alle ehren- und hauptamtlichen Frauen im Kirchenkreis sein. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem: Beratung, Fortbildung und Förderung der ehrenamtlichen Arbeit von Frauen in der Gemeinde; Beratung der Leitungsgremien in allen Fragen, die das Verhältnis von Frauen und Männern in der Kirche betreffen; Begleitung ehrenamtlicher Frauen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Anliegen; Bereitschaft, neue Wege in Theologie, Verkündigung und Seelsorge zu beschreiten; Zusammenarbeit mit inner- und außerkirchlichen Institutionen der Frauenarbeit. Die Frauenbeauftragte wird von einem synodalen Fachauschuß für Frauenfragen begleitet. Wir wünschen uns eine

engagierte Mitarbeiterin, die mit uns auf die Ökumenische Dekade und auf die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche hinarbeitet und denken an eine evangelische Bewerberin mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluß im theologischen, pädagogischen oder sozial-pädagogischen Bereich. Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet und umfaßt 20 Stunden/Woche. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF bis zur Vergütungsgruppe IV/a. Weitere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des synodalen Fachausschusses für Frauenfragen: Barbara Edelmann, Telefon (022 26) 74 48. Bewerbungen erbitten wir bis zum 3. Februar 1992 an den Superintendenten Dr. Stephan Bitter, Plittersdorfer Straße 77, 5300 Bonn 2.

Literaturhinweis

Matthias Sens, Roswitha Bodenstern (Hg.): **Über Grenzen hinweg zu wachsender Gemeinschaft** (Beiheft zur Ökumen. Rundschau Nr. 62), Lembeck, Frankfurt 1991. 192 S., brosch. DM 28,-. In den Kapiteln „Wege zur Kirchengemeinschaft“, „Ökumene am Ort“, „gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung“ und „aus der ökumenischen Arbeit der Kirchen“ hat die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der DDR Rechenschaft von ihrem Tun und Lassen in den achtziger Jahren gegeben: über Gespräche mit katholischen und mit orthodoxen Partnern, über gemeinsame Arbeitsvorhaben am Ort, vor allem in Neubaugebieten, über Beteiligung an internationaler Ökumene, vor allem zu örtlichen Nachbarn und im Nord-Süd-Dialog, über ökumenische Orientierung einzelner Mitgliedskirchen der ACK. Am stärksten beeindruckt freilich das Kapitel „Ökumenische Versammlung in der DDR“: Es wäre unser aller Schaden, wenn diese einmalig und beispielhaft ortsbezogene konziliare Besinnung von Gemeinden und Gruppen auf Zeugnis und Dienst der Christen am gegebenen Ort mit dem Ende des politischen Zwanges dem Vergessen anheimfiele – schon bedauerlich genug, daß die Textsammlungen sowohl von der katholischen Bischofskonferenz als auch von der EKD wohl Stuttgart und Basel, nicht aber ebenso Dresden (und Magdeburg) dokumentieren.